

# Ergänzender Fragebogen zur Kosten-Nutzen- Analyse zum Integrated Reporting Framework (IReF) für den Bankensektor

## Frequently Asked Questions FAQ

Version vom 11/07/2023

In dieser Datei werden einige häufig gestellte Fragen zum ergänzenden Fragebogen zur Kosten-Nutzen-Analyse zum IReF behandelt (aktuell überwiegend aus dem 1. Bundesbank Workshop vom 22.05.2023).

Bitte beachten Sie, dass diese Datei als Live-Dokument betrachtet werden sollte und im Laufe der Zeit mit weiteren Fragen aktualisiert wird.

### A. Generelle Fragen

1. Wird diskutiert, auch die neue WIFSta und Emissionsstatistik in IReF aufgehen zu lassen?

Hierzu wurde noch keine Entscheidung getroffen, es wird aber geprüft.

2. Führt die Erhebung von Daten natürlicher Personen (z.B. im Zusammenhang mit Immobilienkrediten) nicht grundsätzlich zu Problemen mit den Datenschutzanforderungen? Selbstständige haben doch ähnliche Datenschutzanforderungen wie Privatpersonen.

Kredite an natürliche Personen werden zwar granular erhoben, aber in anonymisierter Form. Die Banken sollen eine künstliche ID vergeben (keine Steuernummer o.ä.) und alles, was zur natürlichen Person (dem Kreditnehmer) als Information verlangt wird, ist das Land und der ESA-Sektor. Der ESA-Sektor beinhaltet nur die Unterscheidung, ob es sich um einen Selbstständigen/Freiberufler oder eine „echte“ natürliche Person handelt. Diese Informationen lassen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zu. Sobald Real-Estate-Anforderungen (Angaben zu loan-to-value etc.) hinzukommen, könnte das die Grundvoraussetzungen ändern. In der EZB wurde mit dem Data Protection Office bereits ein Workstream initiiert, um diese Themen zu klären.

3. Frage zur Erhebung von Daten natürlicher Personen: Wenn man tatsächlich nur so wenige Merkmale erfassen möchte, warum teilt man dann nicht eine Erhebung in aggregierter Form nach wirtschaftlich Selbstständigen und Unselbstständigen ein?

Auf Kreditnehmerebene werden nur das Land und der ESA-Sektor erhoben. Auf der Ebene der individuellen Kredite würden deutlich mehr Informationen abgefragt, die für statistische Zwecke notwendig sind, z.B. auch im Bereich der Sicherheiten. Der Umfang in IReF würde nach dem aktuellen Vorschlag ähnlich dem sein, was schon im Draft Scheme für den CBA gezeigt wurde. Auf Kreditebene sollen zusätzliche Daten erhoben

werden, wenn auch weniger als bei Legal Entities. Die Attribute würden insbesondere den aktuellen Umfang der BSI und MIR Statistiken umfassen. In anderen Ländern gibt es bspw. viele Überschneidungen zwischen dem nationalen Kreditregister und dem, was in IReF gefordert wird (auf Kreditebene, nicht auf Kreditnehmerebene). Es erscheint daher sinnvoll, diese Überschneidungen zu untersuchen, um Doppelmeldungen zu vermeiden.

4. Es wurde angesprochen, dass ein Alignment zu FinRep Solo Simplified erfolgen soll; aktuell gibt es auch Datenpunktmelder, also Institute mit einer Bilanzsumme kleiner 3 Mrd Euro. Ist davon auszugehen, dass die begrenzte Meldeanforderung FinRep damit wegfällt, sodass als Standard der Simplified-Standard eingesetzt wird (auch für Institute mit einer Bilanzsumme kleiner 3 Mrd Euro), wenn eine Annäherung zwischen IReF und FinRep vorgesehen ist?

Die Details des Alignments sind noch nicht genau geklärt, aber das Ziel von IReF ist nicht, umfangreiche neue Meldeanforderungen zu initiieren.

Die Proportionalitätsthematik wird in jedem Fall berücksichtigt. Derzeit laufen interne Diskussionen basierend auf den Ergebnissen der CBA-Befragung.

5. Es sollten im Hinblick auf IReF zeitnahe Auswertungen angedacht werden, da bspw. in AnaCredit auch nach über vier Jahren noch keine Auswertung zur Verfügung steht, die für alle nutzbar ist. Inwieweit wird dies parallel mitgedacht?

Wir erkennen an, dass die Rückübertragung bei AnaCredit noch nicht erfolgt ist. Das hat damit zu tun, dass wir die Daten im gesamten Eurosystem noch nicht publizieren. Das wird aber zu gegebener Zeit noch erfolgen und im Anschluss wird geklärt, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Granularität muss zunächst festgestellt werden, in welchem Bereich der (größte) Datenbedarf besteht. Bei zu hohem Detailgrad gäbe es Probleme mit dem Datenschutz, also soll das Dateninteresse durch entsprechende Zeitreihen erfüllt werden, die aber bisher noch nicht produziert wurden. Dasselbe gilt für IReF, hier wird es auch Zeitreihen geben für die Publikation nach außen. Der wesentliche Nutzungsfokus im Bereich der granularen Daten liegt auf der Mikroebene und auf der Ad-hoc-Auswertung. Es ist aufgrund der Granularität und den Datenschutzerfordernissen nicht möglich, Verbände auf die interne Datenbank zuzulassen. Für Feedback-Loops sollen Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Wir bieten einen zeitnahen Austausch an.

6. Die bisherigen ESZB-Statistiken sollen abgelöst werden, sobald eine Stabilisierung der IReF-Datenproduktion stattgefunden hat. Wie lange erwarten Sie eine doppelte Erhebung?

Dies hängt unter anderem von der Qualität der Daten und Systeme nach Go-Live ab. Wir sind bestrebt die parallele Phase so kurz wie möglich zu halten, da die Doppelproduktion viele Ressourcen fordert.

7. Werden die Institute Zugriff auf die Stammdatenbank RIAD oder Rückmeldungen aus RIAD erhalten?

Hier gibt es rechtliche Restriktionen, die überwunden werden müssen, daher liegt dies nicht ganz in unserer Hand.

8. Zum Thema Meldeumfang der Erstmeldung: Können wir davon ausgehen, dass es für \*neue\* Datenfelder einen Bestandsschutz geben wird (vergleiche z.B. ursprünglicher Sicherheitenwert in AnaCredit)?

Die bestehende Praxis ist Basis für IReF. Es ist nicht vorgesehen zum Zeitpunkt der IReF-Einführung rückwirkende Meldepflichten einzuführen.

9. Das Thema AnaCredit sollten wir im Detail in einem Workshop besprechen. Es stellt sich die Frage der Historie; es wäre wünschenswert, mit IReF einen Neustart zu machen.

Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir noch keine thematischen Schwerpunkte für kommende Workshops festgelegt. Wir nehmen die Anregung aber gerne mit und werden sie mit den Projektteams in der EZB, die jetzt in die Investigation Phase starten, noch einmal diskutieren.

10. Wird es Thema eines Workshops sein, einen indikativen Meldeprozess zu skizzieren? Wenn ich auf manche Attribute schaue, stehen die nicht immer genau zum Monats- oder Quartalsultimo fest, sondern sind im Meldeprozess erst später anzureichern. Gerade wenn ich das Alignment zu FinRep sehe, so haben wir durchaus in den Instituten in der Bankpraxis erst einen Rechnungslegungsprozess vorher. In der BaFin-Machbarkeitsstudie war genau dieser Meldeprozess mit Blick auf mögliche Korrekturen und die Synchronisierung mit anderen Meldungen genau der casus knacksus eines granularen Meldewesens. Letztendlich wird es im Detail auch Rückschlüsse auf einzelne Attribute zulassen. Ist so etwas geplant?

Das wäre auch wichtig für die Softwareumsetzung, dass man die einzelnen Arbeitsschritte hintereinander tackten kann. Das mündet in den Meldeprozess der Institute. Wir wollen Fehler, die bei der Erfassung von Daten immer entstehen können, möglichst einmal korrigieren und nicht n-mal. Kleine Institute mit nur einem Meldesachbearbeiter würden das sonst nicht schaffen.

Zum aktuellen Zeitpunkt haben wir noch keine thematischen Schwerpunkte für kommende Workshops festgelegt. Wir nehmen die Anregung aber gerne mit und werden sie mit den Projektteams in der EZB, die jetzt in die Investigation Phase starten, noch einmal diskutieren. Falls dieses Thema Teil eines Workshops wird, sollte es natürlich zu einem Zeitpunkt passieren, wo das Feedback noch im Projekt etwas bewirken kann. In zwei Jahren wäre es vermutlich zu spät. Im cCBA werden verschiedene Szenarien zur Ausgestaltung des Meldeprozesses vorgeschlagen.

11. Wann wird die deutsche Übersetzung des cCBAs zur Verfügung gestellt?

Die deutsche Übersetzung des cCBAs wurde Anfang Juni bereitgestellt. Sie können die Übersetzung auf dieser Seite herunterladen.

12. Sowohl in AnaCredit als auch im bestehenden statistischen Meldewesen, sehen wir eine Duplizierung bei der Abgabe von Meldungen an die nationale Zentralbank der ausländischen Niederlassung und an die Zentralbank des Mutterinstituts. Wird sich das unter IReF ändern (bevorzugt in der Weise, dass IReF ausschließlich an die Zentralbank des Mutterinstituts geht, um die Komplexität in der Implementierung und in der laufenden Meldung zu reduzieren)?

Konkrete Lösungen zur Behandlung von Filialen werden derzeit diskutiert, wir erwarten eine Vereinfachung im Vergleich zur aktuellen Praxis.

13. In AnaCredit sehen wir nationale Unterschiede bzgl. der zu meldenden Produkte, Kontrahentengruppen, Abgabetermine, Abgabehäufigkeit, Technologie für die Übermittlung der Daten. Wird sich das unter IReF ändern?

In der Tat ist ein Ziel des IReF innerhalb der Eurozone eine Harmonisierung bei den genannten Themen zu erreichen.

14. Wie realistisch ist es, dass der Umfang an meldepflichtigen Attributen auch von der EU-Kommission übernommen wird?

In einem ersten Schritt bis 2027 umfasst IReF im Wesentlichen die vier Kernstatistiken AnaCredit, Securities Holdings Statistics (SHS, Sektordaten), Balance Sheet Items Statistics (BSI/ Bilanzstatistik), MFI Interest Rate Statistics (MIR/ Zinsstatistik). Im cCBA werden erste Schritte zur Annäherung an FINREP Solo geprüft. Langfristig wird eine Integration von Statistischen, aufsichtlichen und Abwicklungsdaten angestrebt.

15. Sind die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik auch im Umfang von IReF enthalten?

Nein, IReF umfasst nicht die Geldmarkt- und Zahlungsverkehrsstatistik.

16. Wird die AnaCredit-Richtlinie abgelöst?

Ja, die neue IReF-Verordnung wird die AnaCredit-Richtlinie ablösen. Allgemein werden EZB Verordnungen mit IReF-Bezug entweder ersetzt oder so angepasst, sodass die in IReF meldepflichtigen Institutionen (Kreditinstitute und Einlagen entgegennehmende Institute) aus diesen ausgeschlossen werden.

## B. Inhaltliche Fragen zum complementary CBA:

17. **Kapitel 1.2:** "Die Befragten sollten bedenken, dass die IReF-Datenerhebung im Einklang mit der AnaCredit-Verordnung statistischen Grundsätzen erfolgt, wobei der Berichtspflichtige aufgefordert wird, getrennte Berichte für die einzelnen beobachteten Positionen einzureichen - d.h. zwischen Positionen, die sich auf den Hauptsitz beziehen und solchen, die sich auf jede seiner ausländischen Niederlassungen beziehen, zu unterscheiden." - Ist unser Verständnis richtig, dass - analog AnaCredit - lediglich die Institute in der Eurozone (einschließlich der weltweiten ausländischen Niederlassungen) meldepflichtig sein werden, d.h. es erfolgt keine Meldung von Daten auf Konzernebene?

Diese Annahme ist richtig.

18. **Kapitel 1.2:** Entsprechend der bislang von der EZB präsentierten Unterlagen, ist die "Securities Holdings Statistics" im Umfang von IReF enthalten. Für SHS gibt es sowohl eine Einzelinstituts- als auch eine Gruppenmeldung. Wie ist der Meldeumfang von IReF? Einzelinstitut oder Gruppe? Ist die SHS Gruppenmeldung im Meldeumfang von IReF enthalten?

Die SHS-Gruppenmeldung ist nicht im IReF Umfang enthalten. Eine zukünftige Erweiterung um die SHS-Gruppenmeldung ist aber grundsätzlich denkbar.

19. **Kapitel 2.2:** "Die geschäftliche Notwendigkeit für länderspezifische Anforderungen wird jedoch immer bestehen, zum Beispiel im Zusammenhang mit nationalen gesetzlichen Verpflichtungen oder anderen europäischen und internationalen Rahmenwerken; so wird es zum Beispiel weiterhin nationale zentrale Kreditregister (CCRs) geben." - Wir benötigen für alle Länder in der Eurozone eine klare und eindeutige Liste, welche Meldungen durch IReF abgelöst werden. Kann eine solche Liste zur Verfügung gestellt werden? Wir benötigen diese Information für unsere Projekt- und Ressourcenplanung als auch zur Bestimmung unserer künftigen Architekturlösung.

Bisher gibt es noch keine finale Liste der abzulösenden Meldungen. Die Entscheidung, welche Meldungen abgelöst werden ist stark abhängig von der Auswertung des complementary CBAs. Daher kann derzeit keine Aussage gemacht werden. Eine Liste der bestehenden nationalen Meldungen ist in den Anhängen des cCBA in EPSILON zu finden.

20. **Kapitel 3.1:** "Grundsätzlich muss die ID nicht einmal für unterschiedliche Stichtage für dieselbe Gegenpartei gleich sein." - Gehen wir recht in der Annahme, dass die "Vertragspartnerkennung" sich bei natürlichen Personen im Zeitablauf ändern darf?

Das cCBA gibt in der Tat an, dass sich die Kennung ändern darf.

21. **Kapitel 3.5:** Können wir bei der Beantwortung dieser Fragen davon ausgehen, dass aktivisch nicht börsenfähige Geldmarktpapiere oder Schuldverschreibungen, wie sie in den Erläuterungen zur Monatlichen Bilanzstatistik zu Buchforderungen in den Positionen 061/071 beispielhaft aufgeführt sind, als Darunter-Position der Forderungen zu melden wären (passivisch: nicht börsenfähige Verbindlichkeiten).

Wir gehen davon aus, dass sich diese Frage auf die in der Bilanzstatistik aktuell vorherrschende Praxis in Bezug auf nicht-börsenfähige Wertpapiere abzielt, passivisch eine Untergliederung zu fordern aktivisch jedoch nicht. Eine derartige Unterscheidung ist im cCBA in der Tat nicht vorgesehen.

22. **Kapitel 3.7:** AnaCredit meldet derzeit in den Vertragspartner-Stammdaten die Kennung der obersten Muttergesellschaft. Wäre in einem granularen IReF-Meldewesen die oberste Mutter auch für Vertragspartner zu melden, für die auf der Passivseite ausschließlich Verbindlichkeiten bestehen, aber keinerlei Kreditbeziehung auf der Aktivseite?

Diese Informationen würden nur meldepflichtig, sofern eine Identifikation der Gegenpartei zu melden ist. Dies ist der Fall auf der Aktivseite für Kredite (außer natürliche Personen, analog AnaCredit). Auf der Passivseite sollen Einlagen in IReF aggregiert erhoben werden (ohne Identifikation der Gegenpartei). Ausnahmen könnten entstehen bei Intra-Gruppen und FDI Meldungen, abhängig von den Ergebnissen des cCBA.

23. **Kapitel 3.8:** "Bestehende nationale Erhebungen (z.B. die jährlichen nationalen Erhebungen über ausländische Direktinvestitionen) würden nach einer Übergangszeit eingestellt, sobald die Qualität der Informationen als ausreichend angesehen wird" - Wir benötigen für unsere Planung eine klare Definition zur Länge der Übergangszeit (idealerweise wird diese in der neuen IReF Verordnung spezifiziert).

Die exakte Länge der Übergangszeit wird derzeit noch diskutiert und es wurde bisher noch keine finale Entscheidung getroffen.

24. **Kapitel 3.9:** Wären mit „Dividends paid on other equity issued“ auch Ausschüttungen auf Mitgliederanteile gemeint? Die deutsche Übersetzung des Fragebogens spricht nur von „sonstigen ausgegebenen Aktien“.

Vielen Dank für den Hinweis. Tatsächlich bezieht sich diese Position allgemein auf Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen. Wir bitten im Zweifel immer die englische Fassung des Fragebogens zugrunde zu legen.

25. **Kapitel 4.2:** Ist die Kombination alte/neue Instrumentenkennung auch für Sachverhalte (z.B. Tages- oder Monatsgelder) zu melden, bei denen die Geschäfte jeden Monat neu abgeschlossen werden?

In diesem Fall wäre der Sachverhalt nicht zu melden, da ein wiederkehrender Kredit in der Regel auch einen gleichbleibenden Identifikator hat.

26. **Kapitel 4.2:** Ist die Information bezüglich der alten Kennung nur einmalig zu melden oder ist diese über die gesamte Laufzeit des neuen Instrumentes mitzugeben?

Wir gehen davon aus, dass die Information der alten Kennung nur einmalig gemeldet werden muss. Sobald sich diese Kennung ändert, wird eine einmalige Überbrückung der alten/neuen Instrumentenkennung gemeldet.

27. **Kapitel 4.2:** "Anpassung des IReF-Datenmodells, um es den Banken zu ermöglichen, Überbrückungen zwischen neuen und alten Finanzinstrumentenkennungen zu melden." - Wir regen an, diese Überbrückung nur einmalig bei Systemanpassungen zu melden und nicht jeden Monat wiederkehrend. Kann diese Anregung geprüft werden?

Wir werden diese Anregung aufnehmen.

28. **Kapitel 4.4:** Was ist die fachliche Grundlage für die Anwendung der Kreditrisikominderung gemäß der CRR –Own Funds oder Large Exposure?

Die fachlichen Grundlagen für die Anwendung der Kreditrisikominderung gemäß der CRR, analog zu AnaCredit, sind die "Own Funds Requirements".

29. **Kapitel 4.4:** Die COREP Meldungen müssen derzeit am 30. AT nach dem Quartalsultimo der Aufsicht zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zeitpunkt stehen auch erst die Informationen hinsichtlich der Kreditrisikominderung final zur Verfügung. Ist die Erwartungshaltung, dass der berücksichtigungsfähige Sicherheitenbetrag zu einem früheren Termin gemeldet wird, als die Information zur Kreditrisikominderung? D.h., die Daten müssen mehrfach übermittelt werden?

Das Szenario muss unter Berücksichtigung der im Basisszenario festgelegten Fristen (monatlich t+10-12) betrachtet werden.

30. **Kapitel 4.6:** Wie verfähre ich bei der Meldung von Informationen über die Emittenten der Sicherheit, wenn es sich bei der Sicherheit z.B. um einen Fonds handelt, der sich aus mehreren Wertpapieren zusammensetzt? Ist die Erwartungshaltung, dass der Fonds als Konstrukt „durchzuschauen“ ist, um in der Lage zu sein, ALLE Emittenten der dahinterliegenden Wertpapiere zu melden?

Der gefragte Emittent ist in diesem Fall Derjenige, der den Fund heraus gibt, siehe Nr. 97 des cCBA "[...] a look-through approach will not be applied, meaning that reporting



*agents will not be required to report all issuers of the assets underlying collective investment undertakings and other investments packaged as funds or securitisations (e.g. asset backed securities, CIU, ETFs, etc.)".*

31. **Kapitel 5.1:** Können wir im Kapitel 5.1. bei den Korrekturmeldungen davon ausgehen, dass der zukünftige Prozess einer Change-Meldung analog der AnaCredit-Meldung erfolgt? D.h. es wird immer der komplette Datensatz an die Bundesbank übermittelt und nicht nur das geänderte Attribut? Wird es weiterhin die Möglichkeit geben Korrekturmeldungen als Full replacement oder als Change-Meldung abzugeben?

Die Behandlung von Korrekturmeldungen unter IReF wird sehr stark von den Ergebnissen des cCBA abhängen.

32. **Kapitel 5.1:** Verstehen Sie bei der Übermittlung von Korrekturen unter dem Szenario „Vollständiger Ersatz“, dass die gesamten Informationen eines Datamarts noch einmal an die Aufsicht übermittelt werden. D.h., sowohl korrigierte Datensätze als auch Datensätze, bei denen nichts korrigiert wurde? Oder ist hier gemeint, dass der zu korrigierende Datensatz mit allen Attributen nochmals gemeldet wird?"

"Vollständiger Ersatz" bedeutet, dass bei einer Revision/Korrektur der komplette Datensatz mit allen Attributen (d.h. statisch, dynamisch) für den betreffenden Zeitraum zu übermitteln ist - unabhängig davon, ob nur ein (kleiner) Teil der Daten revidiert werden muss. IReF ist ein integriertes Dataset, andere Datensätze werden nicht beeinflusst sein (z.B. MMSR).

33. **Kapitel 5.1:** Verstehen Sie bei der Übermittlung von Korrekturen unter „Vollständig dynamisch“, dass zwischen Korrekturen von statischen und dynamischen Informationen unterschieden wird? D.h., dass hier das Zeitraum- und Zeitstrahlprinzip verfolgt wird? Werden bei diesem Szenario nur die korrigierten Datensätze übermittelt?

"Vollständig dynamisch" bedeutet, dass nur der "dynamische" Teil des Datensatzes übermittelt wird. Die statischen Attribute, sofern unverändert, werden einmalig beim ersten Auftreten übermittelt. Bei Revisionen von statischen Daten müssen diese explizit angefügt, ersetzt oder gelöscht werden. Der dynamische Teil der Meldung wird dahingegen vollständig ersetzt.

34. **Kapitel 5.1:** Werden im Szenario „Änderung“ nur die geänderten Attribute eines Datensatzes übertragen oder der gesamte Datensatz mit allen seinen Attributen?

"Änderung" ist granularer anzusehen, trifft aber nur auf Revisionen/Korrekturen, und nicht auf Neumeldungen zu. Hier werden bei Revisionen nur die geänderten Attribute eingefügt, ersetzt oder gelöscht, nicht jedoch der komplette dynamische oder statische Teil des Datensatz.

35. **Kapitel 5.2:** "Darüber hinaus könnten bei dem Basisszenario für die IReF-Revisionspolitik bei jeder Produktionsrunde Daten für bis zu einem Jahr zurück empfangen werden, das bedeutet, dass bei jeder Produktionsrunde große Datenmengen verarbeitet werden." - Wir schlagen vor, im Rahmen von IReF Schwellenwerte einzuführen, für die rückwirkende Korrekturen durchzuführen sind, damit Banken sich auf materielle Datenprobleme konzentrieren können und der Aufwand zur Korrektur von Datensätzen mit geringen Salden vermieden werden kann. Kann diese Anregung geprüft werden?

Konkrete DQM Regeln werden derzeit diskutiert, aber wir werden diesen Punkt mit aufnehmen.

36. **Kapitel 5.3:** "Gemäß den Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung können die NZBen den Berichtspflichtigen Ausnahmeregelungen für die Erhebung von Referenzdaten über Unternehmen gewähren; stattdessen müssen sie nur die offiziellen nationalen Kennungen und/oder einen LEI-Code erheben und die eigentlichen Referenzdaten aus anderen Quellen wie dem nationalen Unternehmensregister abrufen." - Warum kann eine solche Vorgehensweise im Rahmen von IReF nicht für alle Länder der Eurozone vereinheitlicht werden?

Eine Vereinheitlichung der Meldeerleichterungen ist unter IReF tatsächlich vorgesehen. Eine europaweit einheitliche Schwelle hätte zur Folge, dass je nach Meldeschwelle alle Banken kleinerer Länder von der Befreiung betroffen wären, weshalb ein länderspezifischer Schwellenwert (auf Basis harmonisierter Regeln) sinnvoller erscheint. Eine finale Entscheidung ist jedoch noch nicht getroffen.

37. **Kapitel 6:** "Dies könnte auch ermöglichen, Teile von FINREP solo auf der Grundlage von IReF zu replizieren, was von wesentlicher Bedeutung wäre, falls diese zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt werden sollten." - Nach unserem Verständnis gibt es aktuell keine greifbaren Pläne, die FINREP Solo Meldung künftig in den Meldeumfang von IReF aufzunehmen. Ist unser Verständnis korrekt?

IReF zielt in einem ersten Schritt in der Tat nur auf statistische Erhebungen ab (geplant bis 2027), öffnet aber prinzipiell die Tür für die weitere Integration.

38. **Kapitel 6.:** "Die für die Angleichung relevanten Konzepte wurden unter Bezugnahme auf die FINREP solo Templates sowohl nach IFRS als auch nach nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) entwickelt." - Wir gehen davon aus, dass - analog AnaCredit -

die Banken ein Wahlrecht bekommen, ob sie IFRS oder den nationalen Rechnungslegungsstandard in IReF melden. Können Sie das bestätigen?

In der Tat ist nicht geplant von der bestehenden Praxis abzuweichen.

39. **Kapitel 6.2:** Teilweise treffen die hier in Rede stehenden Positionen nicht auf HGB-Anwender zu (entsprechend Anhang V zu FINREP) bzw. ergeben für DE aus Sicht der Rechnungslegung (wg. IFRS-Bezug) keinen Sinn (Information on instruments that are part of a disposal group classified as held for sale / Information relevant for fair value hierarchy). Wie wird hiermit unter IReF umgegangen? Wie wird ferner mit Positionen unter IReF umgegangen, die gegenwärtig nicht für Data Point-Anwender unter FINREP zu melden wären?

Positionen, die für HGB-Anwender derzeit nicht zu melden sind, sollen auch unter IReF von der Meldepflicht ausgeschlossen bleiben. Diese Überlegungen werden bei der Ausgestaltung des IReF Meldeschemas (inkl. des vereinfachten Schemas) berücksichtigt.